

3. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Stadt Barth
(Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung vom 14.12.2017 folgende 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung):

Artikel I

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Mengengebühr C1 (biologische und sonstige KKA) beträgt 27,97 €/ m³. Die Mengengebühr C2 (abflusslose Gruben) beträgt 31,54 €/ m³.“

Folgender Satz wird gestrichen:

~~*„Für die Entleerung aus Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben in Kleingartenanlagen wird zusätzlich zur Mengengebühr C eine Zusatzgebühr von 25,00 €/ Entleerung erhoben.“*~~

2. § 3 wird um den Abs. 5 erweitert:

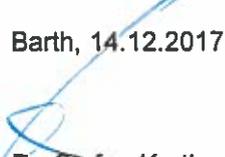
„Die Zuschlagsgebühr S wird erhoben als Zulage für den Einsatz einer Schlauchlänge von 50 bis 100 m.

Die Zuschlagsgebühr S beträgt 89,25 €.“

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Barth, 14.12.2017


Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 14.12.2017


Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister

